

Antrag des Regierungsrates vom 27. September 2023

5930 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Festsetzung des Budgets
für das Rechnungsjahr 2024**

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf Art. 56 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, §§ 17 und 18 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 und § 51 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 sowie nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. August 2023, den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2024–2027 vom 30. August 2023 und den Nachtrag zum Budgetentwurf vom 27. September 2023,

beschliesst:

I. Das Budget für das Rechnungsjahr 2024 wird wie folgt festgesetzt:

Konsolidierte Rechnung

Erfolgsrechnung: Aufwandüberschuss von Fr. 370699000

Investitionsrechnung: Investitionsausgaben von Fr. 1264016193

Indikatoren

Leistungsindikatoren mit Zielwerten gemäss Antrag des Regierungsrates.

II. Die Finanzmotion KR-Nr. 451/2022 betreffend Arbeitsplatzfläche pro Person (Leistungsgruppe Nr. 8700) wird als erledigt abgeschrieben.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat gestützt auf § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2024–2027 zur Kenntnisnahme sowie gestützt auf § 17 CRG den Entwurf zum Budget 2024 zugestellt.

Mit dem Budget werden die Leistungen des Kantons und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr festgelegt (§ 14 Abs. 1 CRG). Der Budgetentwurf 2024 ist gemäss § 14 Abs. 2 CRG im KEF 2024–2027 als erstes Planjahr enthalten. Die Beschlussgrössen des Kantonsrates für das Budget sind der Budgetkredit der Erfolgsrechnung (§ 15 Abs. 2 CRG), der Budgetkredit der Investitionsrechnung (§ 15 Abs. 3 CRG), gesperrte Budgetpositionen (§ 16 CRG) sowie Leistungsindikatoren mit Zielwerten (§ 15 Abs. 1 CRG).

Die Beschlussgrössen pro Leistungsgruppe werden im KEF in den Leistungsgruppenblättern unter der Rubrik «Beschlussgrössen Kantonsrat» ausgewiesen. Zudem werden im Kapitel «Anhang 2: Budgetentwurf 2024» des KEF die Budgetkredite 2024 aller Leistungsgruppen aufgelistet.

1. Nachträge zum Budgetentwurf

Gestützt auf § 18 CRG reicht der Regierungsrat dem Kantonsrat Nachträge zum Budgetentwurf 2024 ein, die sich seit dessen Erstellung ergeben haben. Die Nachträge in der Erfolgsrechnung führen zu einer Saldoverbesserung von +19 Mio. Franken. Die Nachträge in der Investitionsrechnung erhöhen die Investitionsausgaben um –3 Mio. Franken.

Der Teuerungsausgleich für das Jahr 2024 wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1130/2023 auf 1,6% festgelegt. Im Budgetentwurf 2024 wurde ein Teuerungsausgleich von 2,0% geplant. Die Verringerung um 0,4 Prozentpunkte führt zu einer Saldoverbesserung von +20,1 Mio. Franken in der Leistungsgruppe Nr. 4950, Sammelpositionen. Für 2025–2027 beträgt die Saldoverbesserung ebenfalls +20,1 Mio. Franken pro Jahr.

Für die kantonalen Spitäler werden keine Budgetkredite beschlossen, ihre geplanten Ergebnisse und Investitionsausgaben fliessen jedoch ins Budget ein. Die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (Leistungsgruppe Nr. 9540) meldet eine Saldoverschlechterung aufgrund Teuerungsentwicklung im Personalbereich von –1,2 Mio. Franken sowie höhere Investitionsausgaben von –2,5 Mio. Franken. Die Saldoverschlechterung von –1,2 Mio. Franken in der Erfolgsrechnung ist für die Jahre 2025–2027 fortzuschreiben.

2. Aktualisierter mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung 2020–2027

Die Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs der Erfolgsrechnung 2020–2027 wird aufgrund des Zwischenberichts 2023 und der Nachträge zum Budgetentwurf 2024 aktualisiert.

Tabelle: Aktualisierter mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung
2020–2027

in Mio. Franken	R20	R21	R22	B23	P24	P25	P26	P27	20–27
Saldo Erfolgsrechnung Stand KEF 2024–2027	499	758	543	–83	–390	–442	–359	–296	229
Veränderung aufgrund Jahresend- schätzung im Zwischenbericht 2023				–387					–387
Nachträge zum Budgetentwurf 2024					19				19
Auswirkungen Nachträge auf die Planjahre 2025–2027						19	19	19	57
Saldo Erfolgsrechnung aktualisiert	499	758	543	–470	–371	–423	–341	–278	–83
Spätere Anrechnung Einmaleinlage (Vorlage 4851)	–50								–50
Nichtanrechnung Abgeltung ZKB- Staatsgarantie (KR-Nr. 245/2015)	–23	–27	–28	–24	–28	–28	–28	–28	–216
Saldo Erfolgsrechnung im mittelfristigen Ausgleich	425	731	515	–494	–399	–452	–369	–306	–349

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2023 verschlechtert sich gegenüber der Einschätzung im KEF 2024–2027 aufgrund des Zwischenberichts (RRB Nr. 1127/2023) um –387 Mio. Franken. Dabei ist ein Teil der Veränderungen gemäss Zwischenbericht schon in den KEF 2024–2027 eingeflossen (vgl. Erläuterungen auf Seite 6 des KEF 2024–2027). Das Budget 2023 lag bei –241 Mio. Franken. Die Nachträge zum Budgetentwurf 2024 führen zu einer Saldoverbesserung von +19 Mio. Franken (vgl. Ziff. 1). Die Auswirkungen der Nachträge auf die Planjahre 2025–2027 belaufen sich ebenfalls auf +19 Mio. Franken jährlich. Somit beträgt der aktualisierte mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung 2020–2027 –349 Mio. Franken (Aufwandüberschuss).

3. Finanzmotion

Im Rahmen der Debatte zum Budget 2023 und zum KEF 2023–2026 wurde eine Finanzmotion (KR-Nr. 451/2022) an den Regierungsrat überwiesen. Gemäss § 51 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) erstattet der Regierungsrat dem Kantonsrat zusammen mit dem nächsten Budget Bericht und stellt Antrag zu den überwiesenen Finanzmotionen.

Die Finanzmotion KR-Nr. 451/2022 fordert, die im KEF 2023–2026 gemäss RRB Nr. 532/2022 nicht umgesetzten KEF-Erklärungen Nrn. 28/2021 und 29/2021, Arbeitsplatzfläche pro Person engere und übrige Zentralverwaltung (Leistungsgruppe Nr. 8700), entsprechend den in der Budgetdebatte 2021 angeführten Argumenten im nächsten KEF 2024–2027 umzusetzen, den Flächenstandard Büro entsprechend anzupassen und die dafür notwendigen Neuberechnungen der Wirksamkeitsindikatoren W5 und W6 wie folgt vorzunehmen:

- W5 Durchschnittlicher Flächenbedarf/Arbeitsplatz auf 100%-Pensum aufgerechnet, im Bürobereich engere Zentralverwaltung, in m².
- W6 Durchschnittlicher Flächenbedarf/Arbeitsplatz auf 100%-Pensum aufgerechnet, im Bürobereich übrige Zentralverwaltung, in m².

Der Regierungsrat kann gemäss Motionstext dabei auch einen angepassten Ansatz oder einen angepassten Wirkungsindikator wählen, der das Anliegen sinngemäss umsetzt bzw. die gewünschte Wirkung erzielt.

Mit Beschluss Nr. 650/2023 setzte der Regierungsrat den neuen «Standard Büro» fest. Dieser berücksichtigt Teilzeitarbeit und weitere Abwesenheiten mit einem Reduktionsfaktor von 20% bzw. einem Faktor von 0,8. Dabei kann der Faktor 0,8 entweder konventionell mit einer Flächenreduktion von 20% oder aktivitätsbasiert, das heisst mit einem Verhältnis 0,8 von Anzahl Mitarbeitender und Schreibtischarbeitsplätzen, umgesetzt werden. Dies ist eine moderate Reduktion. Der durchschnittliche Beschäftigungsumfang in der kantonalen Verwaltung beträgt hohe 87%. Weiter wurde im Rahmen der Anpassung der Wirkungsindikatoren die Bezugsgrösse von Arbeitsplätzen (AP) auf Mitarbeitende (MA) geändert. Entsprechend diesen Anpassungen wurden die Wirkungsindikatoren im KEF 2024–2027 wie folgt angepasst:

- W5 «Durchschnittlicher Flächenbedarf/Arbeitsplatz im Bürobereich engere Zentralverwaltung, in m²» (Wert B22: 17,0 m²/AP) wird aufgehoben und ersetzt durch einen neuen Wirkungsindikator W7.
- W6 «Durchschnittlicher Flächenbedarf/Arbeitsplatz im Bürobereich übrige Zentralverwaltung, in m²» (Wert B22: 14,5 m²/AP) wird aufgehoben und ersetzt durch einen neuen Wirkungsindikator W8.

Erläuterungen zu den neuen Wirkungsindikatoren W7 und W8:

Für den neuen Wirkungsindikator W7 «Durchschnittlicher Flächenbedarf pro Mitarbeiter/in im Bürobereich engere Zentralverwaltung mit Berücksichtigung des Beschäftigungsumfangs (0,8×17,0 m²), in m²» wird ein Wert von 13,6 angestrebt und jeweils als Planwert eingestellt.

Für den neuen Wirkungsindikator W8 «Durchschnittlicher Flächenbedarf pro Mitarbeiter/in im Bürobereich übrige Verwaltung mit Berücksichtigung des Beschäftigungsumfangs (0,8×14,5 m²), in m²» wird ein Wert von 11,6 angestrebt und jeweils als Planwert eingestellt.

Wirkungsindikator W7 gilt als Übergangslösung bis zur Gesamtinstandsetzung der Gebäude der engeren Zentralverwaltung. Nach den Umbaumaßnahmen wird der Indikator W7 aufgehoben und es gilt nur noch der Wirkungsindikator W8 für die engere Zentral- und die übrige Verwaltung. Zu diesem Zeitpunkt wird der Wirkungsindikator W8 entsprechend umbenannt.

Im Geschäftsbericht 2024 sowie in der langfristigen, strategischen Immobilienplanung 2024 wird über die Wirkungsindikatoren W7 und W8 erstmalig Bericht erstattet.

Mit der Festsetzung des neuen «Standard Büro» und der Ausweisung der neuen Wirkungsindikatoren W7 und W8 im KEF 2024–2027 wird der Forderung der Finanzmotion KR-Nr. 451/2022 entsprochen, womit diese als erledigt abzuschreiben ist.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli